

## **ZÜRCHER OPFERSCHUTZ CHARTA**

Opferschutzinteressen brauchen eine Lobby in der gesellschaftspolitischen Diskussion, damit die Perspektive des Opferschutzes eine deutliche Stimme hat. Die Zürcher Opferschutz Charta hat das Ziel, eine inhaltliche Plattform und eine Vernetzungsmöglichkeit für Menschen zu schaffen, die sich für Opferschutzinteressen engagieren.

Die Unterzeichner der Zürcher Opferschutz Charta dokumentieren mit ihrer Unterschrift, dass sie sich mit den Inhalten der Charta einverstanden erklären, die formulierten Prinzipien unterstützen und die staatlichen und gesellschaftlichen Instanzen auffordern, ihnen Geltung zu verschaffen.

### **1. Die Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten ist eine gesellschaftliche und staatliche Verpflichtung höchster Priorität**

Jeder Mensch hat das Recht, nicht Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat zu werden. Es ist deshalb die Pflicht des Staates, Gewalt und Sexualstraftaten zu verhindern und seine Bürgerinnen und Bürger in bestmöglicher Weise vor solchen Taten zu schützen.

### **2. Opfer haben Recht auf Hilfe und Unterstützung**

Jedes Opfer einer Gewalt- und Sexualstraftat hat Recht auf ausreichende Beratung und Betreuung.

Im Strafverfahren müssen die zivilrechtlichen Ansprüche vollumfänglich beurteilt werden können. Opfer von schweren Gewalt- und Sexualdelikten haben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche das Recht auf eine kostenlose Vertretung, wenn dem Angeschuldigten das Recht auf eine amtliche Verteidigung zusteht. Solchen Opfern dürfen grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden.

Fremdsprachigen Opfern müssen dieselben Übersetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen wie dies für Angeschuldigte üblich ist.

### **3. Opfer haben das Recht auf Persönlichkeitsschutz, Respekt, Schonung und Information**

Opfer müssen in ihrer Verletztheit Respekt und Anerkennung erfahren. Dieser Grundsatz ist vor allem in den Prozessrechten zu beachten. Die prozessualen Massnahmen und der Umgang mit Opfern sind so zu handhaben, dass eine Schonung der Opfer sichergestellt wird. Opfer und Zeugen müssen geschützt werden. Wo es zum Schutz notwendig ist, müssen Anonymität sowie weitergehende Schutzmassnahmen garantiert werden. Wichtige Zeuginnen und Zeugen dürfen während eines hängigen Strafverfahrens nicht des Landes verwiesen werden. Es ist auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer zu achten.

Auf Wunsch der Opfer von schwer wiegenden Sexualdelikten muss die Öffentlichkeit von den Gerichtsprozessen ausgeschlossen und die Berichterstattung unterlassen werden, sofern nicht ein eindeutig überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung besteht.

Opfer sollen über Verfahrensschritte, insbesondere Hafterleichterungen und Haftentlassungen frühzeitig informiert werden.

### **4. Opferschutz hat Vorrang vor Datenschutz**

Daten über schwere Gewalt- und Sexualstraftaten müssen Personen, die kraft ihres Amtes den Schutz vor Gefährdungen der Öffentlichkeit oder einer Bevölkerungsgruppe wahrzunehmen haben, zentral zugänglich sein. Dies betrifft namentlich das Gesundheitswesen, das Schulwesen, Kinderinstitutionen und Freizeitorganisationen von Kindern und Jugendlichen sowie sozialpädagogische Institutionen.

Auch bei deliktpräventiv ausgerichteten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben hat der Datenschutz gegenüber dem Opferschutz zurückzustehen, wobei hier die Anonymität der Probanden strikt zu wahren ist.

### **5. Der «Straf- und Massnahmenvollzug» muss «Präventionsvollzug» sein**

Neben der Sicherstellung der internen Abläufe und der anstaltsinternen Sicherheit muss jede Form des Justizvollzugs Verantwortung für die Zeit nach der Entlassung der Insassen übernehmen.

Unterschiedliche Problemstellungen und Risiken der Verurteilten erfordern unterschiedliche Vollzugsformen. Durch spezialisierte, deliktorientierte Therapien lassen sich Rückfallraten deutlich senken. Es müssen deshalb intensive deliktpräventive Therapien für rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in ausreichender

fachlicher Qualität im Straf- und Massnahmenvollzug und in der ambulanten Betreuung bereitgestellt werden.

## **6. Das Risikoprinzip ist ein zentraler Grundsatz im Umgang mit Straftätern**

Das Strafrecht und der Straf- und Massnahmenvollzug bei Gewalt- und Sexualstraftätern haben sich vor allem am Ziel der Verhinderung zukünftiger Straftaten auszurichten. Massstab allen Handelns muss nach dem Risikoprinzip die Frage sein, an welchem Ort und mit welchen Massnahmen einer vom Täter ausgehenden Gefahr für andere Menschen am besten begegnet werden kann. Dies gilt auch für gefährliche jugendliche Gewalt- und Sexualstraftäter.

## **7. Opferschutz ist ein wesentliches Ziel des Strafrechts und des Strafprozesses**

Aufgrund des staatlichen Gewalt- und Strafmonopols müssen Angeschuldigte und Verurteilte im Rechtsstaat vor Willkür geschützt werden. Die Strafrechtslehre ist aufgrund ihrer historischen Prägung bislang allerdings zu stark auf diesen Aspekt fokussiert und damit einseitig täterorientiert.

Neben dem Schutz der persönlichen Rechte des Angeschuldigten und des verurteilten Straftäters muss gleichrangig der Schutz potentieller Opfer garantiert werden. Das Präventionsprinzip ist daher im Strafverfahren und im Straf- und Massnahmenvollzug als wesentlicher Grundsatz zu beachten.

## **8. Professionelle Gefährlichkeitseinschätzungen müssen flächendeckend zur Verfügung stehen**

Gefährlichkeitseinschätzungen sind eine wesentliche Grundlage für einen angemessenen Umgang mit Angeschuldigten und verurteilten Straftätern. Schutz vor angedrohten und drohenden Gewalt- und Sexualstraftaten setzt professionelle Gefährlichkeitseinschätzungen voraus. Darum müssen im Strafverfahren und im Straf- und Massnahmenvollzug solche Gefährlichkeitseinschätzungen grundsätzlich für alle Fälle vorliegen, in denen Hinweise für Risiken bestehen. Die Justiz muss deshalb auf flächendeckend verfügbare, professionelle Prognosegutachter zugreifen können. Gefährlichkeitseinschätzungen müssen rechtsstaatlicher Kontrolle unterworfen sein.

## **9. Der Staat hat die Pflicht, für eine leistungsfähige Polizei und Strafverfolgung zu sorgen**

Eine geringe Aufklärungsquote von Gewalt- und Sexualstraftaten senkt Hemmschwellen für Tatbegehungen. Zudem können nur entdeckte Täter geeigneten, risikosenkenden Massnahmen unterzogen werden. Eine wirksame Strafverfolgung ist daher wesentlicher Bestandteil der Prävention von Gewalt- und Sexualstraftaten. Deshalb sind personell und fachlich ausreichende Kapazitäten bei der Polizei und den Untersuchungsbehörden bereit zu stellen.

## **10. Die lebenslange Sicherung hochgefährlicher und unbehandelbarer Sexual- und Gewaltstraftäter ist notwendig**

Die Bevölkerung muss vor der kleinen Gruppe hochgefährlicher und unbehandelbarer Gewalt- und Sexualstraftäter langfristig geschützt werden. Sofern nicht Gründe eintreten, durch die die Gefährlichkeit eindeutig und massiv vermindert wird, kann dies auch lebenslange Sicherung bedeuten.